

Y 6
373

Die Erneuereten
und
in dem 1727sten Heyl-Jahre JESU Christi
Von

**S. Hochlöbl. Ober-
CONSISTORIO**

zu Dresden
aufs neue gnädigst confirmirten

LEGES

Des
Allgemeinen Schul-Wittben-FISCI

Der Inspection Freyberg,
Welcher

Von dem ehemahligen Superintendenten,

Herrn D. Christian Lehmannen,

M D C C II.

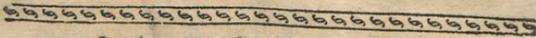
auffgerichtet
und

bis hieher fortgeführt worden,

Von

Christian Friedrich Wiltschen, D.

Superintendenten in Freyberg.



Freyberg, druckt Christoph Matthäi.



Jac. I, 27.

Sin reiner und unbesflecker Gottesdienst vor
Gott dem Vater ist der, die Waisen und
Wittben in ihren Trübsal besuchen, und
sich von der Welt unbesfleckt behalten.

GREGORIUS MAGNUS L. I. Ep. 62.

Pastoralis regiminis necessitate compellimur, ut
orphanorum viduarumque causis solertius,
quam curis caeteris, insistamus.

d. i.

Wir werden durch die Nothwendigkeit unserer Priester-
lichen Regierung (besser: Aufsicht. Denn Prie-
ster sind nicht als die übers Volck herrschen.
1. Petr. 5, 3. Sie sind nicht Herren über den
Glauben ihrer Zuhörer, sondern nur Ge-
hülffen. 2. Cor. I. 24.) genöthiget, daß wir we-
gen der Waisen- und Wittben-Sachen fleißiger, als
wegen anderer Sorgen, bemühet seyn.



In Rahmen Jesu!



Obwohl die natürliche Pflicht, als die Christliche Schuldigkeit, erfordert, daß ein ieglicher Ehemann und Vater, auf den Fall seines Todes, vor die Seinigen möglichste Sorge trage. Es ist aber offenbahr, daß derer Kirchen- und Schul-Diener Unterhalt, bey iewigen besonders lieblosen Zeiten, so geringe und schmahl abgetheilet, daß sie größtentheils sich im Leben kümmerlich behelffen müssen, und kaum ehrlich hinfristen, denen Threnen aber, das wenigste hinterlassen können, folglich nach ihrem Tode ihre Witben und Waisen vielmahls die größte Noth müssen leiden lassen.

In Betrachtung dessen, ist auch vor die gesamten Schul-Bedienten, gleichwie vor die Priester-Witben und Waisen, der Inspection Freyberg, nach dem löblichen Exempel anderer Inspectionen, durch die Gnade des allversorgenden Witben- und Waisen-Gottes, unter der rühmenswürdiger Aufsicht und Veranstaltung des um hiesige Diocces Wohl-verdienten seel. Herrn Superintendentens D. Christian Lehmanns, schon bey Anfang dieses XVIII. Seculi nach Christi Geburt, nemlich in Jahr 1702. nach eingeholtter gnädigster Confirmation E. Hochlöbl. Ober-Consistorii, dergleichen Verfassung gemacht, und bis hieher in unverrückter Ordnung fortgeführt worden, so daß auch die Schul-Witben und Waisen daher, nach ihrer respective Ehe-Männer und Väter Tode, in ihren Armut, einigen Trost und Erquickung haben genießen können.

Nachdem aber nicht allein die Glieder dieses Fisci, sondern auch vieles andere, mit der Zeit sich geändert, u. insonderheit, bey anwachsenden Kummer-vollen Zeiten, auf desselben Verbesserung man nothwendig denken müssen; Als hat man auch der Nothdurfft befunden, die Geseze solcher Toden-Gesellschaft zu revidiren, selbige, bis auf gleichfalls gnädigste Confirmation E. Hochlöbl. Ober-Consistorii, in ein und dem andern Stück zu ändern, und auf nachfolgenden Fuß zu setzen.

CAPVT I.

Von denen Verwandten dieses FISCI.

1.
Alle Schul-Collegen in denen Städten, ausser Freyberg, als in welcher Stadt die Lehrer des Gymnasii bey dem Land = Priester = Wittben-FISCO, von langen Zeiten her mit zu halten pflegen, feiner alle unter die Inspection Freyberg gehörige, und von E. Hochlöbl. Ober-Consistorio confirmirte Glöckner, Schulmeister, Organisten und Kinder-Lehrer, sie mögen verheyrahet, oder unverheyrahet seyn, sind schuldig, in diesen Schul-Wittben-Fiscum zu treten, und beständig dabey zu halten. Dabero

2.
 Ein ieder, bey Ueberreichung der gnädigsten Confirmation zu seinem Amte

te, alsobald diesen Legibus subscribiret, und selbigen gemäß sich zu bezeigen, dem Superintendenten, mit einem Handschlage, angelobet.

3.
 Wird einer aus der Inspection, es sey inner- oder ausserhalb Landes, anderweit befördert, und will ein Membrum Fisci bleiben, so ist ihm solches unverwerth, jedoch soll er sich deshalb bey dem Superintendenten melden, und einen Gevollmächtigten aus der Fraternität substituiren, der an seiner statt jedesmahl, gleich andern, entrichte, was er zu geben schuldig.

4.
 Ausser hiesiger Inspection aber wird keiner, der nicht darunter in Diensten gestanden, in diesen Fiscum auf und angenommen.

CAPVT II.

Von der Administration dieses Fisci.

1.
Der Superintendent führt beständig die Inspection und Direction dieser Verfassung, annotiret die Verstorbene gehöriges Verchs, nimmt die Subscription und den gewöhnlichen Handschlag von den neuen Membris an, hält ein besonderes Protocoll, nimmt bey ieden Convent Rechnung ab, untersucht die vorfallende zweifelhafte Dinge, und erdertet selbige, ohne Verstattung einiger Weitläufigkeit, oder stellet solche bedürffenden Falls, zu E. Hochlöbl. Ober-Consistorii Erkenntniß; intimiret auch iederzeit durch eine gewöhnliche Mithive die Todes-Fälle, Convente und Auszahlungen, thut auch sonst alle ersinnliche Förderung, damit diese löbl. Veranstaltung, zum Trost armer Wittben und Waisen, ie mehr und mehr zum guten Aufnehmen gebracht, und darinne biß auf die späteste Nachkommenschaft erhalten werde.

2.
 Wie die Land = Priesterschaft in vier Adjuncturen, also wird auch dieser Schul = Wittben = Fiscus in vier Praefecturen, eingetheilet, aus ieder aber ein Senior, und also zusammen vier Seniores benennet, welche nebst den vier Praefectis auf den Fiscum acht haben, und deshalb, wenn es nöthig, dem Conventui mit beywohnen.

3.
 Wie denn auch andern Membris sammt und sonders allezeit frey stehet, bey den Conventu zu erscheinen, und mit anzusehen, wie in demselben verfahren, und mit der Cassa umgegangen wird, da denn eines jeden bescheidenliche Erinnerung gar gerne soll angehöret werden.

4.
 Und weil man bisshero wahrgenommen, daß, wenn von entlegenen Dextern, Praefecti erwählet worden, an welche die Gelder haben sollen geschicket wer:

werden, solches aber mit grossen Umständen derer Membrorum geschehen ist, gleichwohl ein jeder mehr Gelegenheit nach der Metropoli, als auf ein entlegenes Dorf, seine Gelder zu schicken findet; als ist vor gut angesehen worden, die vier obersten Glöckner in der Stadt Freyberg, zu beständigen und ordentlichen Praefectis zu erwählen, und ihnen die Einnahme derer einlaufenden Gelder, aus der ihnen assignirten Praefectur, aufzutragen, an welche auch die Membra nach der angefügten Eintheilung gemessen, und ihre Gelder ordentlich hinführo einzuschicken haben.

5.
Diese vier Praefecti aber nehmen die Gelder aus der, einem jeden angewiesenen Praefectur ordentlich ein, stellen darüber gehörige Quittung aus, und liefern selbige bey jedesmaligem Conventu, in Beyseyn und Übernehmung des Superintendentens, zur Cassa.

6.
Alle Jahre werden auf der Superintendentur 2. Conventus gehalten, der erste Dienstags nach Dom. Miseric. Domini: der andere Dienstags nach Michaelis, da die Praefecti zusammen kommen, alle Einnahme und Ausgabe berechnen, die Wittben befriedigen, andere Nothdurfft des Fisci beobachten, und so etwas zweifelhaftiges vorfällt, dem Superintendenten zur Erörterung vortragen.

7.
Zur Verwahrung des Geldes, Schrifften und anderer hierzu gehörigen Sachen,

wird ferner ein wohl verwarhter Kasten mit vier Schloßern aufbehalten, und auf der Superintendentur benigeset, worzu ieder Praefectus einen Schlüssel hat, damit keiner ohne dem andern selbigen eröffnen kan.

8.
Nebst dem Fundations-Buch, darinnen die Leges geschrieben, und von jeglichen Membro unterschrieben seyn, wird ferner ein Rechnungsbuch, darinnen die Rechnungen von Jahr zu Jahr enthalten, und ein Protocoll, darinnen an einen jeglichen Convent, was vorgegangen, registrirt ist, gehalten, und fleißig continuirt.

9.
Jeden Praefecto wird, zu seiner Er gößlichkeit, bey einem jeden Conventu, Sechs Groschen ex Fisco gereicht, und in Ausgabe verschrieben. Ausser diesem aber begeben sich die Praefecti so wohl, als der Superintendenten, aller Anforderung an die Wittben und Waisen, bey Auszahlung der Wittbens Steuer, anzuwenden, solches eine Liebessteuer ist, und ohne alles Entgeld, aus Christlicher Liebe, zum Tröst armer Wittben und Waisen, soll und muß administrirt werden.

10.
Was etwan auch auf Pappier und andere nöthige Dinge muß verwendet werden, wird aus dem Arario gezahlet, auch demjenigen, der die Rechnung führt und einträgt, etwas pro labore gegönnet.

CAPVT III.

Von dem Beytrag der Wittben-Steuer.

1.
In neues Membrum erleget dem Fisco alsobald, bey seiner Subscription zum Antritt, Zwölff Groschen.

2.
Wird einer weiter befördert, oder gelanget erwan, nach geendigter Substitution, zum vöbligen Amte, oder überhömt eine Erbschafft, so giebet er in den Fisco ein ihm selbst beliebiges Honorarium, wenigstens Zwölff Groschen.

3.
So oft einer von denen Membris Tod des verfähret, bezahlet jedes Membrum vor dessen Witbe Neun Groschen, und wird darüber, von dem Praefecto desselben Creyses, quittirt.

4.
Hierzu werden jedesmal, auf gnädige Concession E. Hoch. Ober. Consistorii, Drey Groschen, so wohl aus denen Haupt- als Filial-Kirchen, genommen.

X 3

5. Da

5.
Damit auch denen Verwandten dieses Erarii, bey mehrern Todes-Fällen, die Zahlung nicht zu schwer werde, sollen in einem Jahre mehr nicht, als Vier Wittben befriediget, und hierzu der Beitrag gefordert, daferne aber derselben mehr würden, die übrigen ins folgende Jahr gespahret werden.

6.
Soltten aber in einem Jahre weniger, als Vier Wittben, oder etwa auch gar keine auszuführen seyn, so solten nichts desto weniger, nach Gut Befinden, Ein oder mehr Wittben-Steuer ausgeschrieben und eingebracht werden, damit, wannnach Gottes Willen, in nachfolgendem Jahre, die Anzahl der Wittben sich etwan häuffen möchte, diese zu ihrem Trost, desto eher mit der Auszahlung ihrer Wittben-Steuer, konten befriediget, die Membra Fisci aber alsdenn, mit einer mehrern Anlage, verschonet werden.

7.
Diejenigen Wittben-Steuern, die, vor eines Membri Tode, abzutragen gewesen, weigern sich dessen Witbe und

Erben nicht, gleichfalls noch abzustatten. Wann aber nach dessen Tode, und in dem halben Gnaden-Jahre ein ander Membrum verstorbet, wird die Witbe und ihre Mit-Erben, aller Wittben-Steuer billig überhoben.

8.
Ein neues Membrum wird auch nicht unbillig mit denenjenigen Wittben-Steuern verschonet, deren Percipienten amnoch vor seinen würcklichen Anzuge verstorben.

9.
Wann das Vermögen des Fisci so weit anwächst, daß man etwas auff Zinse ausleihen kan, so werden die Zinsen zur fünffziger Übertragung der Fraternität, bey einbrechenden bösen Zeiten, angewendet.

10.
Damit aber die Wittben, ihrer Befriedigung desto gewisser seyn mögen, so sollen die Praelecti dahin bedacht seyn, daß, woferne ja, wieder vermuten, nicht alle ihre Wittben-Steuern in Conventu entrichten würden, dennoch jedesmahl so viel Geld, als nöthig, in Cassa sey, wovon die Auszahlung im nächsten Convent geschehen konte.

CAPVT IV.

Auszahlung der Wittben-Steuer.

1.
Sobald ein Membrum stirbt, wird solcher Todes-Fall, von dessen Hinterlassenen, auf der Superintendur angemeldet.

2.
Hierauff wird der Witbe von den Superintendenten notificiret, in welchen Conventu, und nach welcher Ordnung, ihr die Wittben-Steuer soll ausgezahlt werden.

3.
Eine jede Witbe und ihre Kinder, wenn deren resp. Ehemann und Vater, vorhergehende Wittben-Steuer richtig abgetragen, bekommen alsdenn unverfürzt und ohne Abzug, Funffzig Thaler. Ein Extraneus aber, der zu

andern Wittben-Steuern, aus seiner Kirche, nichts beygetragen, läset sich auch begnügen an dem, was ein jedes Membrum, ohne den Kirchen-Zuschuß, seiner Witbe zu steuern schuldig ist, nemlich in Summa Sechs und dreyzig Thaler.

4.
Diese Wittben-Steuer bekommt die Witbe alleine, wenn keine Kinder, von ihren verstorbenen Ehemanne, vorhanden. Wo nicht, so ist billig ein Unterscheid zu treffen, unter der Witbe und unter denen Kindern, der einfachen ersten, andern, dritten und folgenden Eben: Die Mutter und Kinder einer einfachen Ehe, machen zwey Theile, deren eines die Mutter, das andere die

Die Kinder befohlen; Die Mutter und Kinder erster und anderer Ehe machen drey Theile, davon das erste der Mutter, das andere denen Kindern erster, und das dritte Theil denen Kindern anderer Ehe zukommt. Die Mutter und Kinder erster, anderer und dritter Ehe machen vier Theile, davon der erste der Mutter, das andere die Kinder erster, das dritte die Kinder anderer, und das vierde die Kinder dritter Ehe, zu genießen haben: und so weiter, wenn Kinder auch von mehr Ehen da seyn solten. Es sey denn das ihr resp. Ehemann und Vater ein anders unter seinen Hinterlassenen disponiren wolle, welches ihm alsdenn mit Genehmigung des Superintendentens, und wenn alsenthalben die Billigkeit beobachtet würde, frey stehen soll.

5. Daferne aber weder Wittbe, noch Kinder, vorhanden, so wird doch die gemelte Summa denen nächsten Erben, welche sich hierzu, gehöriger massen, legitimiren können, willigt abgefóhlet. Es sey denn, daß der Verstorbene solche Wittben-Steuer entweder ganz, oder nur einen Theil davon, zu seinem guten Andenken, dem Fisco ordentlich legirt und vermacht, oder auch dessen Erben, aus guten freyen Willen, und gleichfalls zu ihrem rühmlichen Ge-

dächtniß, etwas ihnen, und dem Fisco genießen zu lassen, gefallen möchte.

6.

Auf solche Liebes-Steuer, weil sie zu nichts anders, als zu derer armen Wittben und Waisen Trost und Versorgung, nicht aber zur Abzahlung einiger von dem Verstorbenen gemachten Schulden, abziehet, die Percipientes auch, bevor sie es in ihre Hände bekommen, keine freye Disposition darüber haben, soll weder Arrest, noch andre rechtliche Ansprüche, oder Præsentiones, verstatet und angenommen werden.

7.

So einer, welches Gott verhüten wolle! wegen großer Verbrechen seines Amtes solte entsetzet werden, er hätte aber seinen Beytrag richtig gethan, so soll bey der Fraternität lediglich beruhen, ob sie auf sein bittliches Ansuchen, aus guten Willen, so viel er in den Fisco gezahlet, wiederum abfóhgen lassen wolle, oder nicht?

8.

Wann ein Unverwandter dieses Fisci mit Feuers-Brunst, oder andern Unglücks-Fällen von Gott heimgesuchet wird, so soll es bey eines jeden Belieben stehen, was er auf des verunglückten bittliches Ansuchen, und zu dessen Trost, nach seinem Vermögen, als eine milde Beysteuere, ihm will angezeihen lassen.

CAPVT V.

Von der Schuldigkeit derer Membrorum gegen Gott, gegen ihre Obern, und gegen einander selbst.

1. Nachdem Gott die Herzen E. Hochlöbl. Ober-Consistorii dahin gelenket, daß Sie so wohl als die resp. Hochadel. Herren Collatores, die Erhöhung und Verbesserung dieses Schul-Wittben-Fisci, auf unterthänigstes Ansuchen, gnädigt und hochgeneigt bewilliget; Als verpflichtet sich jedes Membrum, durch seine Unterschrift hiermit, um desto

mehr, solche hohe Wohlthat mit Danknehmenden Herzen, unterthänigst zu erkennen, lässet auch sich hierdurch desto mehr ermuntern, seines Amtes, in Kirchen und in Schulen, desto eifriger wahrzunehmen, insonderheit notorisch arme Kinder, wegen Mangel des Schul-Geldes, durchaus nicht von seiner Schule abzuweisen, sondern dieselbige so wohl, als der reichsten Eltern Kinder, treulich zu informieren.

2. Wie

2.
Wie die Verwandten dieses Aearii in ihrem Leben sich gegen einander lieblich, dienst- und friedfertig bezeigen, und einer des andern Bestes möglichster massen befördert; Also

3.
Beyhren sie, daferne es die Wittben und Angehörigen verlangen, einander auch im Tode, und erscheinen, auf des Superintendentis Verordnung, bey dem Begräbniß, ohne alle derer Wittben und Wäysen Beschwörung, also, daß sie in denen Städten, ingleichen die auf dem Lande, so viel jedesmahl darzu bestimmet sind, einander christlich zu Grabe begleiten.

4.
In Kranckheiten nehmen sie die Sublevationes derer Patienten, so viel, ihres eigenen Amts halber, geschehen kan, über sich, helfen auch währendder Vacanz, auf Verlangen und Anordnung des Superintendentis, das Amt nach der Reihe bestellen.

5.
Insonderheit lassen sie sich, zu Curatelen und Vormundschaften derer Wittben und Unmündigen, willig finden, in Betrachtung, daß die Ihrigen dergleichen wiederum bedürffen, und zu gewarten haben. Nehmen sich daher der Wittben und Wäysen treulich an, und suchen besonders derer Unmündigen Außerziehung, auf das möglichste zu befördern, damit diese bey anwachsenden Jahren entweder zu den Studiis, oder Erlernung einer guten Profession und christlichen Handwerks, gelangen möchten.

6.
Wenn auch Gott einen vor andern gesegnet, wird er zu seinen guten Andencken, auch zum Trost andrer armer Wittben und Wäysen, dem Aeario etwas vermachen, oder da einer auf andre Weise desselben Aufnahme befördern kan, solches nicht unterlassen.

CAPVT VI.

Von Zwangs-Mitteln gegen die Säumige.

1.
Damit die Leges eine nachdrückliche Kraft erlangen, sollen sie zur gnädigen Confirmation E. Hochlöbl. Ober-Consistorio alsobald übergeben, auch von allen Anverwandten dieses Fisci, zu ihrer Verbindlichkeit eighändig unterschrieben werden.

2.
Denen säumigen Zahlern solcher Wittben-Steuer, werden die Steuer-Zettel nicht unterschrieben, so lange, bis sie die Reste abgetragen.

3.
Welche längere Frist erlangen, sollen sich auch zu dem Interesse morz versehen.

4.
Die Ungehorsamen werden von dem Superintendenten vor dem Convent gefordert, und zur Schuldigkeit angehalten, auch bedürffenden Falls,

E. Hochlöbl. Ober-Consistorio klagbar vorgestellt.

5.
Solte dennoch, wieder Verhoffen, bey ereigneten Todes-Fall, einer etwas schuldig bleiben, so wirds bey Befriedigung dessen Witbe und Kindern abgeführt.

6.
Damit sich auch keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Verfassung, samt der erfolgten gnädigsten Confirmation, zum Druck befördert, und jedem Membro, so wohl ertzigen, als künftigen neu antretenden, ein Exemplar davon zugestellet werden.

7.
Endlich, ja vor allen Dingen, wollen wir mit vereinigten Kräften unsers Geistes, Gott, der da mächtig ist uns zu bewahren vor allen Ubel, in Dab-

men

men Jesu, des Ober-Hirtens und Bischoffs unser Seelen, herkömmlich anrufen, Er wolle selbst, diese geistliche Verfassung, zu seinem Allmächtigen vollen Schutz, sich anbefohlen seyn lassen, und alle christliche Nachfolger in unsern Elementen durch seinen Geist, aufmuntern, daß sie solche, zu Trost armer nochleydender Witwen und Waisen abzielende, Stiftung nicht einschläffen

und untergeben lassen, sondern fest und mit allen Eifer darüber halten, und selbige, bis die auff späteste Nachwelt, bey beständigster Erhaltung der wahren seligmachenden Religion, fortzuführen, allen Ernst und Sorgfalt anwenden mögen. Der Herr wolle hierzu seiner Gemeinde Krafft geben, der Herr wolle sie segnen mit Frieden, Amen.

Hierauff folget

E. Hochlöbl. Ober-Consistorii gnädigste Confirmation.

Des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Polen &c.

Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschalls und Churfürstens, Landgrafen in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnis, Burggrafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrns zum Ravenstein &c. Unsers Allergnädigsten Herrns &c. Wir verordnete Praesident, Rätthe und Assessores im Obern-Consistorio &c. Hiermit thun kund, daß Uns vorsehende von neuen aufgesetzte Leges des Schul-Wittben-Fisci in der Inspection Freyberg zur Confirmation vorgetragen worden. Und Wir dieselben, nachdem Wir darvon beym Ober-Consistorio vidimirte Abschrift behalten lassen, gebethener massen, confirmiret und bestätiget haben.

Thun auch solches, confirmiren und bestätigen angeregte Leges hiermit und Krafft dieses in allen deren Clausuln, Puncten, Meynungen und Inhalt, und wollen, daß selbigen liberall gebührend nachgelebet, und dawieder in keinerley Wege gehandelt werden solle: Jedoch Uns und Unsern Nachkommen im Amte, auch sonsten männiglich, an seinen Rechten, ohne Schaden. Ubrkundlich mit des Ober-Consistorii Inmsiegel besiegelt, und gegeben zu Dresden, am 25. Junii 1727.

(L.S.)

Nahmen

Nahmen

Derer gesammten Schul- und Kirchen-Diener,
unter der Inspection Freyberg,
Welche vorsehenden LEGIBVS subscribiret:

I. In der Stadt Freyberg

1. — — — } Catechetz der
2. — — — } Eusebien-Schule auf der Neuen-
Sorge.
3. Johann Christian Dedekind, Suc-
centor.
4. — — — — — Cantor
und Organista zu St. Jacobi.
5. Johann Christoph Strebl, Dom-
Geldner, und des Rossenischen
Circuls Praefectus.
6. Johann Benjamin Herz, Mädgen-
Schulmeister zu St. Petri.
7. Johann Gottfried Hauke, Gldt-
ner zu St. Petri. und des Frauen-
steinischen Circuls Praefectus.
8. Johann Daniel Wegius, Gldtner
zu St. Nicolai, und des Dederank-
schen Circuls Praefectus.
9. Johann Andreas Frensel, Gldt-
ner zu St. Jacobi, und des Erbis-
dorfschen Circuls Praefectus.
10. Johann Andreas Krause, Gldtner
zu St. Johannis und Bartholomaei.
11. Gottlieb Grellmann, Dom-Famulus.

II. In der Rossenischen Praefectur.

- | | |
|--|--|
| <p>Rossen.</p> <ol style="list-style-type: none">12. Christian Starcke, Scholz Mod. &
Cantor und des Fiscis Senior.13. Paul Mehner, Organista und Colla-
borator Scholz, wie auch des Fiscis Sen. <p>Roswein.</p> <ol style="list-style-type: none">14. Christoph Heinrich Hauptmann,
Rector.15. Johann Heinrich Schneider, Cant.16. — — — — — Colleg. III.
& Organista.17. Joh. Christoph Drabitus, Gldtner. <p>Siebenlehn.</p> <ol style="list-style-type: none">18. Christoph Borschdorff, Cantor. &
Organista.19. — — — — — Gldtner. <p>Bieberstein.</p> <ol style="list-style-type: none">20. Christian Hesse, Emeritus.21. Johann Martin Hesse, Substit. <p>Dietmannsdorff.</p> <ol style="list-style-type: none">22. Gottfried Einwender. <p>Ehdorff.</p> <ol style="list-style-type: none">23. Gottfried Hubold. | <p>Gleibberg.</p> <ol style="list-style-type: none">24. Johann Thiele, <p>Greiffendorff.</p> <ol style="list-style-type: none">25. Abraham Fischer. <p>Herzogswalde.</p> <ol style="list-style-type: none">26. Victorinus Gottlob Werner. <p>Marbach.</p> <ol style="list-style-type: none">27. Johann Theophilus Leucher. <p>Mohorn.</p> <ol style="list-style-type: none">28. Christian Schlicke. <p>Niederschöna.</p> <ol style="list-style-type: none">29. Samuel Käyser. <p>Ober-Gruna.</p> <ol style="list-style-type: none">30. Johann Friedrich Zeiger. <p>Pappendorff.</p> <ol style="list-style-type: none">31. George Franze, des Fiscis Senior. <p>Reinsberg.</p> <ol style="list-style-type: none">32. Johann Winkler. |
|--|--|

III. In

III. In der Frauensteinischen Praefectur.

Frauenstein.

33. Christian Leopold, Rector Emeritus und des Fisci Senior.
 34. Immanuel Centgraf, Rect. Substit.
 35. Johann Schubarth, Cantor.
 36. Abraham Wolff, Glöckner.

Sayda.

37. Gottfried Schmieder, Rector & Organist.
 38. Joh. Andreas Futterhäcker, Cant.
 39. Joh. Heinrich Hoffmann, Glöckner.

Burckhardsdorff.

40. Matthäus Schlorcke.
 Cämmerswalde.

41. Friedrich Lürsche.

Clausnitz.

42. Christoph Wagner.

Cohmnitz.

43. Gottfried Schlegel.
 Dietersbach.

44. Gottfried Preiskler.

Dorff-Chemnitz.

45. George Christian Schmage.

Dorffhähn.

46. Johann Martin Ludewig.

Filial Klingenberg.

47. — — — Kinderlehrer.

Hernsdorff.

48. Nicolaus Weise.

Kleinhardtmanndorff.

49. Johann Gottfried Kaden.

Kleinhennersdorff und Filial Schönfeld.

50. George Valentin Fresser.

Mulda.

51. Christian Seyffer.

Nassau und Filial Rechenberg.

52. Andreas Bock.

Neuhausen.

53. Daniel Kempe.

Filial Seyffen.

54. Gottlieb Heintze.

Niederbobritsch.

55. Christoph Hase, Emeritus.

56. Christoph Gotthelf Hase, Substit.

Oberbobritsch.

57. Daniel Clausniger.

Preßschendorff.

58. Johann George Zechel.

IV. In der Praefectur Dederan.

Dederan.

59. M. Johann Adam Kämpffe, Rector.

60. Johann Gottlob Haberland, Cantor.

61. Gottfried Fiedler, Organist.

62. Samuel Fiedler, Kirchner.

63. Michael Sieber, Mädchen-Schulmeister.

Hännichen.

64. Johann Christoph Boden, Rector & Organist.

65. Johann Gottfried Trobisch, Cant.

66. — — — Glöckner.

Bockendorff.

67. Constantin Gottfried Dedekind.

Filial Langenstriegis.

68. Michael Grösel, Emeritus.

69. Zacharias Heinrich Marbach, Substitutus.

Eppendorff.

70. Gottfried Schubarth.

Filial Kleinhartmannsdorff.

71. Johann Gottfried Scheibner.

Frankenstein.

72. Christian Mende, des Fisci Senior.

Filial Kirbach.

73. Adam Christoph Nitsche.

Salenz.

74. Jacob Bock, Emeritus.

75. Johann George Hännich, Substit.

Großwaltersdorff.

76. Johann Wisner.

Langen

46 373 77

X 297 8546

Langenhennersdorff.

- 77. Johann Heinrich Günther, Emeritus.
- 78. Gotthelf Heinrich Günther, Substitutus.
- 79. Michael Hahmann, Kinder-Lehrer in Reichenbach. Löppersdorff.
- 80. Martin Greffer.

Oberschöna.

- 81. Gottfried Schröder.
- Filial Wegefahrt.
- 82. Johann Jacob Schubarth.
- Ringenthal.
- 83. Christian Heinrich Warbach.

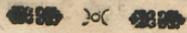
V. In der Praefectur Erbsdorff.

Erbsdorff und Brand.

- 84. Johann Rudolph Otto, Scholze Mod. & Cantor im Brandt.
- 85. Caspar Abraham Koch, Schulmeister in Erbsdorff. Filial St. Michaelis.
- 86. Johann Christoph Bier. Bertholdsdorff.
- 87. Christoph Gottlob Hase. Conradsdorff.
- 88. Melchior Hahmann, Emeritus.
- 89. Christoph Helbig, Substitutus. Filial Hilbersdorff.
- 90. Johann Gottfried Hahmann. Dörrenthal.
- 91. Gottfried Schmieder. Forchheim.
- 92. Johann Christoph Bretzel. Grainitz.
- 93. Johann Gottfried Nische. Groshartmannsdorff.
- 94. George Steinert. Groß-Schirma und Filial Rothensfurth.
- 95. Wolfgang Andreas Helmert, Emeritus.
- 96. Andreas Hünicen, Substitutus. Helbigsdorff.
- 97. Christian Gottlob Hörnig. Kleinwaltersdorff.
- 98. George David Eremfser.

Filial Klein-Schirma.

- 99. Johann Gottfried Edwel. Krummenhennersdorff und Filial Ober-Schaar.
- 100. Johann George Kinauts. Langenau.
- 101. Christian Reinhard Boethius. Lichtenberg.
- 102. George Ernst Weinoldt, Emeritus und des Filici Senior.
- 103. Johann Abraham Koch, Substitut. Filial Weigmannsdorff.
- 104. Abraham Jüngling. Mittel-Sandau.
- 105. Christian Köhler. Raundorff.
- 106. Johann Jeremias Geißler. Ober-Neu-Schönberg.
- 107. Gottfried Türsche. Pfaffroda.
- 108. Johann Natha, Emeritus.
- 109. Johann Christian Arnold, Substitutus. Filial Hallbach.
- 110. Johann Dietrich. Tüttendorff.
- 111. Johann Ernst Gerhard. Voigtsdorff.
- 112. Johann Gottfried Schlegel. Weisenborn.
- 113. Johann Goldis. Zetha.
- 114. Johann David Frighe.



77

Yb
373

Die Erneuereten
und
in dem 1727sten Heyl-Jahre JESU Christi
Von

S. Hochlöbl. S.

CONSISTORI

zu Dresden
aufs neue gnädigt confirmirten

LEGE

Des
Allgemeinen Schul- Witten-
Der Inspection Freyberg,

Welcher
Von dem ehemahligen Superintendenten,

Herrn D. Christian Lehman
M D C C II.

auffgerichtet
und

bis hieher fortgeführt worden,

Von

Christian Friedrich Wiltschen,
Superintendenten in Freyberg.

Freyberg, druckt Christoph Matthäi.

